„F 1
(§ 1 Abs. 4 NÖ GRWO 1994)

Gemeinde:……..

Verwaltungsbezirk:……

Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

Die NÖ Landesregierung hat am ……..……. aufgrund des § 1 Abs. 4 der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350, verordnet:

„VERORDNUNG

über die Ausschreibung der Gemeinderatswahl

Für die Gemeinderatswahl wird als **Wahltag**

Sonntag, der ……

bestimmt.

Als Tag der Verlautbarung der Wahlausschreibung (**Stichtag**) gilt der

……..“

Die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder (§ 19 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000) beträgt …….. Personen.

……..……., am ……..……

Die Bürgermeisterin
Der Bürgermeister

Angeschlagen am: ……

Abgenommen am: ……“



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur